Eine Information der
CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft

GARANTIESYSTEME
UND MÖGLICHE ALTERNATIVEN

für den Kfz-Handel ab dem 01.01.2023 auf Basis des Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 11.05.2021

CarGarantie®
takes the risk out

Sehr geehrte Vertragspartner*innen,

das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat in zwei Schreiben vom 11.05.2021 bzw. 18.06.2021 weitreichende Neuerungen für entgeltliche Garantiezusagen im Kfz-Handel festgelegt. Nach mehrfachen Fristverschiebungen werden diese Änderungen zum 01.01.2023 in Kraft treten, mit Konsequenzen für den Handel.

Ab dem 01.01.2023 werden Händler bei Vergabe einer entgeltlichen Garantiezusage an ihre Kundschaft steuerrechtlich als „Versicherer" laut Versicherungsteuergesetz angesehen. Diese neue Rechtslage hat für den Handel erhebliche Auswirkungen, unter anderem wird eine Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern verlangt und es gelten weitreichende Aufzeichnungs- und Meldepflichten.

Ursprünglich sollten die Änderungen bereits im Juli 2021 in Kraft treten. Als Partner des Handels hatte CarGarantie gemeinsam mit den Verbänden und Interessenvertretern der Branche beim BMF interveniert und eine Fristverschiebung auf den 01.01.2023 erzielt.

Der bevorstehende Termin macht es nun notwendig, dass der Handel rechtzeitig Vorbereitungen für die rechtlichen/steuerrechtlichen Auswirkungen des Schreibens trifft. In dieser Informationsbroschüre möchten wir diese Auswirkungen und die bisherigen Garantiesysteme übersichtlich beleuchten.

Bitte beachten Sie, dass wir trotz gründlicher Recherche für den Inhalt dieser Ausführungen keine Haftung übernehmen können. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihren Steuerberater oder richten Sie eine verbindliche Anfrage an das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
CG Car-Garantie
Versicherungs-Aktiengesellschaft

Freiburg im Breisgau, im Juni 2022

Diese Broschüre berücksichtigt die uns bis zum Juni 2022 vorliegenden Informationen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF). Die Informationsbroschüre einschließlich aller Inhalte (mit Ausnahme der beigefügten beiden Anlagen) ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Reproduktion (auch auszugsweise) in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder anderes Verfahren) sowie die Einspeicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung mithilfe elektronischer Systeme jeglicher Art, gesamt oder auszugsweise, ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von CarGarantie untersagt.

I. Garantiesysteme im Wandel der Zeit

1. Urteil des BFH vom 16.01.2003

Mit Urteil vom 16.01.2003 (V R 16/02 BStBl II 2003 445) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass beim sog. Kombinationsmodell, bei dem ein Fahrzeugkäufer vom verkaufenden Händler eine Garantie mit Reparaturanspruch und zugleich Versicherungsschutz bei einem Versicherer verschafft erhält (soweit er bei einem Schadenfall z. B. den garantiegebenden Händler nicht aufsuchen kann), für das zu entrichtende Garantieentgelt keine zusätzliche Umsatzsteuer anfällt. Das Urteil basierte auf Folgendem: „Die Garantieleistung eines KFZ-Händlers ist als eigenständige, steuerbare Leistung nach § 4 Nr. 10b UStG (verschaffter Versicherungsschutz) und/oder § 4 Nr. 8g UStG (Händlergarantie) steuerfrei und nicht etwa als unselbständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung steuerpflichtig." Der Händler war rechtlich der Versicherungsnehmer und der Versicherer führte die im Garantieentgelt enthaltene Versicherungsteuer ab. Reparierte der garantiegebende Händler einen versicherten Garantiefall, machte er beim Versicherer nicht steuerbaren Schadenersatz geltend; der Vorsteuerabzug für die verwendeten Materialien blieb vollumfänglich beim Garantiegeber erhalten. Der Kunde hatte somit zwei Ansprechpartner: den garantiegebenden Händler, der damit zugleich erfolgreich sein Werkstattgeschäft auslasten konnte, und den Versicherer, der die garantiebedingten Lohn- und Materialkosten erstattete.

2. Urteil des BFH vom 10.02.2010

Mit Urteil vom 10.02.2010 (XI R 49/07 BStBl II 2010, 1109) musste der BFH seine bisherige Rechtsprechung zum Kombinationsmodell aufgrund eines zwischenzeitlich ergangenen Urteils des EuGH (EuGH-Urteil vom 19.04.2007 C-455/05) ändern. Der EuGH hatte in diesem Urteil den Steuerbefreiungstatbestand des § 4 Nr. 8g UStG für Händlergarantien als nicht anwendbar angesehen. Der BFH hat daraufhin entschieden, dass das Garantiepaket im Kombinationsmodell als einheitliches Garantiepaket durch die Einstandspflicht des Händlers (Händlergarantie) geprägt und deshalb das Garantieentgelt umsatzsteuerpflichtig sei. Ab dem 01.01.2011 musste der Händler deshalb das Garantieentgelt, das der Händler dem Kunden in Rechnung stellte, zusätzlich noch der Umsatzsteuer unterwerfen. Es blieb aber bei Folgendem: Für den verschafften Versicherungsschutz im Kombinationsmodell war der Händler der Versicherungsnehmer und der Versicherer führte die im Garantieentgelt enthaltene Versicherungsteuer ab. Die Reparaturleistung des garantiegebenden Händlers stellte einen nicht steuerbaren Schadenersatz dar (kein Leistungsaustausch) und unterlag somit nicht der Umsatzsteuer. Der Vorsteuerabzug für die verwendeten Materialien blieb uneingeschränkt erhalten.

3. Urteil des BFH vom 14.11.2018

Mit Urteil vom 14.11.2018 (XI R 16/17) hatte der BFH erneut über ein Garantiemodell zu entscheiden. Anders als bei den o. g. beiden Urteilen ging es nicht um ein Kombinationsmodell, bei dem der Händler dem Kunden eine Garantie mit Reparaturanspruch gegen den Garantiegeber und zugleich verschafftem Versicherungsschutz bei einem Versicherer verkauft. Der Händler versprach dem Kunden lediglich einen Anspruch auf Kostenerstattung im Garantiefall. Der Händler hatte zudem keine eigene Werkstatt. Anstelle der Umsatzsteuer für die Garantieprämie führte der Händler lediglich Versicherungsteuer ab. Anders als die Vorinstanzen (Finanzamt und Finanzgericht) teilte der BFH die Meinung des garantiegebenden Händlers, dass bei Verkauf eines solchen Produktes kein Kombinationsmodell wie in den o. g. beiden Entscheidungen vorliegt und somit das verlangte Entgelt nur der Versicherungsteuer (und nicht der Umsatzsteuer) unterliegt. Wörtlich wies der BFH in seinem Urteil auf Folgendes hin: „Da Inhalt der

Garantie somit ausschließlich die Leistung von Kostenersatz durch den Garantiegeber ist, kommt es auf die Bestimmung eines prägenden Leistungsbestandteils im vorliegenden Fall mangels Leistungsbündels nicht an. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall auch wesentlich von dem Fall, der der Entscheidung des Senats in BFHE 228, 456, BStBl II 2010, 1109 zu Grunde lag. Denn danach hatte der Garantienehmer im Garantiefall ein Wahlrecht zwischen Sachleistung / Reparatur durch den Händler oder Geldleistung direkt gegenüber der Versicherung (BFH-Urteil in BFHE 228, 456, BStBl II 2010, 1109, Rz 30)."

Das Urteil basierte auf Folgendem: „Die reine Zusage eines KFZ-Verkäufers auf (teilweise) Kostenerstattung im Schadenfall ist keine Garantie im Sinne der BFH Entscheidung vom 10.02.2010 sondern eine Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des VersStG, die nach § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei ist aber vom Händler der Versicherungsteuer zu unterwerfen ist."

4. BMF Schreiben vom 11.05.2021 (ANLAGE 1)

Knapp drei Jahre später überraschte das Bundesministerium für Finanzen (BMF) die gesamte Branche mit einem BMF-Schreiben vom 11.05.2021, nach welchem das für einen speziellen Sonderfall ergangene Urteil des BFH vom 14.11.2018 (branchenübergreifend) für alle Fälle einer entgeltlichen Händlergarantie gelten soll. Das Schreiben geht dabei offensichtlich davon aus, dass der BFH mit dieser Entscheidung seine diesbezügliche Rechtsprechung geändert habe und sein Urteil vom 10.02.2010 sowie die vorangehende jahrzehntelange einhellige Rechtsprechung und Literaturmeinung zur Abgrenzung der Bereiche Umsatzsteuer und Versicherungsteuer überholt sei.

Hierbei bleibt unberücksichtigt, dass der BFH, wie oben dargelegt, in seiner Entscheidung vom 14.11.2018 nur einen ganz speziell gelagerten Sonderfall entschieden hat, im Übrigen aber auf seine bisherige Rechtsprechung im Urteil vom 10.02.2010 ausdrücklich Bezug nimmt. Eine Änderung der Rechtsprechung liegt deshalb explizit nicht vor.

Zahlreiche Einwendungen und Bedenken aus der gesamten Branche, die auf die fehlerhafte Interpretation des BFH-Urteils vom 14.11.2018 und die erheblichen Probleme bei der praktischen Umsetzung dieser neuen Sichtweise des BMF hinwiesen, führten leider nicht zu einem Umdenken des BMF. Das BMF hat lediglich die im BMF-Schreiben genannte Übergangsfrist mehrfach verlängert, wird das Schreiben aber voraussichtlich ab 01.01.2023 ausnahmslos anwenden.

Bis zu einer weiteren Entscheidung des BFH, mit der erst in einigen Jahren gerechnet werden kann, wird die Branche die steuerlichen Vorgaben zur Händlergarantie im genannten BMF-Schreiben ab dem Jahr 2023 beachten müssen.